

Prüfungsordnung für Audioberater/innen

AudioB-PO

Erster Teil – Allgemeines

§ 1 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung für Audioberater/innen wird durch das GIB – Bayerisches Institut zur Kommunikationsförderung für Menschen mit Hörbehinderung – durchgeführt.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfung beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit in allen Prüfungsgeschäften verpflichtet.
- (3) Der Prüfungstermin wird unter Angabe der Anmeldefristen rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

§ 2 Prüfungsorgane

- (1) Prüfungsorgane sind die Prüfungsleitung und die Prüfungskommission.
- (2) Die Prüfungsleitung obliegt der Institutsleitung des GIB. Sie bestimmt für jedes in der Prüfung enthaltene Fachgebiet eine/en sachkundigen Prüfer/in. Die Prüfungsleitung ist zuständig für Beschwerden und Widersprüche.
- (3) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens einem/r Prüfer/in pro Fachgebiet.
- (4) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Feststellung der Ergebnisse der Prüfungsleistungen.

§ 3 Aufgaben der prüfenden Personen

Die prüfenden Personen bewerten die Prüfungen und nehmen sonstige Aufgaben wahr, die ihnen durch diese Prüfungsordnung zugewiesen sind.

§ 4 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung ist innerhalb einer vorgegebenen Frist mit den hierfür erforderlichen Unterlagen bei der Prüfungsstelle einzureichen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsleitung.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Prüfungsstelle kann für die Durchführung der Prüfung Gebühren verlangen.
- (2) Die Höhe der Prüfungsgebühr wird von der Prüfungsstelle bestimmt.
- (3) Die Prüfungsgebühren werden mit Anmeldung zur Prüfung fällig.

Zweiter Teil – Inhalt und Bewertung der Prüfung

§ 6 Allgemeine Prüfungsanforderungen

Die Prüflinge haben in der Prüfung nachzuweisen, dass sie die fachlichen Kenntnisse und die persönlichen Fähigkeiten besitzen, die für die Tätigkeit einer Audioberaterin oder eines Audioberaters erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Kenntnisse über das in der Weiterbildung zum Audioberater vermittelte Stoffgebiet.

§ 7 Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus den beiden Prüfungsteilen „Facharbeit“ und „Prüfungsklausur“.

§ 8 Facharbeit

- (1) Die Facharbeit umfasst die vertiefte und differenzierte Auseinandersetzung mit einem thematischen Schwerpunkt, der in der Weiterbildung behandelt wurde.
- (2) Die Wahl des Facharbeitsthemas hat der Prüfling mit dem/der Prüfer/in aus dem jeweiligen Fachgebiet abzustimmen und fristgerecht bei der Prüfungsstelle einzureichen.
- (3) Reicht ein Prüfling ein Facharbeitsthema ein, so gilt dieser Prüfungsteil als angetreten.
- (4) Leitlinien zur Ausarbeitung der Facharbeit werden durch die Prüfungsstelle bekannt gegeben.

§ 9 Prüfungsklausur

- (1) Zur Prüfungsklausur wird zugelassen, wer
 - a) sich fristgerecht zur Prüfung angemeldet hat,
 - b) innerhalb von maximal zwei Weiterbildungskursen an mindestens 80 % der Unterrichtszeit der Weiterbildung zum/ zur Audioberater/in teilgenommen hat,
 - c) bis spätestens zum Termin der Prüfungsklausur die im Rahmen der Weiterbildung geforderte Hospitation abgeleistet hat,
 - d) bis spätestens zum Termin der Prüfungsklausur die Facharbeit aus einem Themenbereich der Weiterbildung eingereicht hat,
 - e) die Teilnahmegebühr der Weiterbildung und die Prüfungsgebühr vollständig entrichtet hat und
 - f) nicht nach § 13 von der Prüfung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Prüfungsklausur umfasst mehrere Prüfungsteile, die den Unterrichtsmodulen der Weiterbildung zum/zur Audioberater/in entsprechen.
- (3) Aus jedem Prüfungsteil ist eine Fragestellung schriftlich zu beantworten.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt 180 Minuten.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die Facharbeit sowie jeder Prüfungsteil der Prüfungsklausur wird von einem/einer der gemäß § 2 Abs. 2 festgelegten Prüfer/in bewertet.
- (2) Für die Facharbeit sowie jeden Prüfungsteil der Prüfungsklausur wird eine Note vergeben, die dem folgenden Notensystem entspricht:

1 / 1,3 / 1,5	sehr gut
1,7 / 2 / 2,3 / 2,5	gut
2,7 / 3 / 3,3 / 3,5	befriedigend
3,7 / 4 / 4,3 / 4,5	ausreichend
4,7 / 5 / 5,3 / 5,5	mangelhaft
5,7 / 6	ungenügend
- (3) Bei der Errechnung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsteile doppelt, und die der Facharbeit einfach gewichtet.
- (4) Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet im Prüfungszeugnis und im Zertifikat angegeben.
- (5) Die Prüfung zum/ zur Audioberater/in (GIB) hat bestanden, wer in keinem der Prüfungsteile eine schlechtere Note als 4,5 erzielt hat.
- (6) Verwendet ein Prüfling unerlaubte Hilfsmittel oder begeht oder versucht eine Täuschungshandlung (Unterschleif), wird die entsprechende Teilprüfung mit nicht bestanden bewertet.

Dritter Teil – Abschluss der Prüfung

§ 11 Zertifikat und Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung zum/zur Audioberater/in bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis sowie ein GIB-Zertifikat.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält die einzelnen Noten aller Prüfungsteile.
- (3) Das GIB-Zertifikat berechtigt dazu, die Bezeichnung „Geprüfte/r Audioberater/in (GIB)“ zu führen.

§ 12 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Tritt ein Prüfling die Prüfungsteile Facharbeit oder Prüfungsklausur an und gibt diese nicht zum vorgegebenen Termin ab, wird der jeweilige Prüfungsteil als nicht bestanden bewertet.
- (2) Im Fall der Wiederholung der Prüfung fallen erneut Prüfungsgebühren an. Bei Versäumnis der Prüfung ist eine Rückerstattung der Prüfungsgebühren nicht möglich.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

- (1) Das Wiederholen eines nicht bestandenem Prüfungsteils ist einmal möglich.
- (2) Die Prüfungsstelle kann Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen, wenn sie im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.
- (3) Nicht bestandene Teilleistungen der Prüfungsklausur können im Einzelnen wiederholt werden.

§ 14 In Kraft treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.
(Zuletzt geändert am 01.10.2017)

Nürnberg, 01.10.2017



Walter Miller
Institutsleiter GIB